

RS Vfgh 1999/6/14 B352/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AIVG §12 Abs3 liti

AIVG §24 Abs2

AIVG §25 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen den Widerruf der Zuerkennung des Arbeitslosengeldes und Vorschreibung des Übergennusses zum Rückersatz als offenbar aussichtslos

Rechtssatz

Es besteht angesichts der Freiheit des Gesetzgebers, zur Verhinderung möglicher Mißbräuche - ungeachtet denkbarer Härtefälle - Leistungen nicht schon dann vorzusehen, wenn die Vertragspartner den Arbeitsvertrag bloß vorübergehend aussetzen oder das Entgelt unter die Geringfügigkeitsgrenze herabsetzen, sondern erst dann wenn ein Arbeitsplatz tatsächlich verloren geht (und der Arbeitslose keine neue Beschäftigung findet), kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Bescheid auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht oder daß bei der Gesetzeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre.

Entscheidungstexte

- B 352/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.06.1999 B 352/99

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Arbeitslosenversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B352.1999

Dokumentnummer

JFR_10009386_99B00352_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at